

II-5091 der Beilegen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 11. Mai 1979
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

2431/AB

1979-05-11

zu 2439

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Melter,
Dr. Schmidt und Genossen betreffend die Seniorenausweise der ÖBB - Benachteiligung der Kriegsopfer
(Nr. 2439 J)

Die Herren Abgeordneten Melter, Dr. Schmidt und Genossen haben an mich folgende Frage gestellt:

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß seitens der ÖBB in Hinkunft bei der unentgeltlichen Abgabe der Berechtigungsmarken für die Seniorenermäßigung die Kriegsopfergrundrenten nicht mehr als anrechenbares Einkommen berechnet werden?

Ich beehe mich, in Beantwortung dieser Frage folgendes mitzuteilen:

Die Einräumung von Fahrpreisermäßigungen und das Festlegen der Konditionen hiefür obliegt der Tarifgestaltung der Österreichischen Bundesbahnen.

Die vorgeschlagene Regelung würde Einkommen, die einer Person zufließen, unterschiedlich bewerten. Eine solche Vorgangsweise, die nicht bloß auf die Einkommenshöhe abstellt, müßte von anderen Pensionisten mit gleichem Einkommen mit Recht als eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgefaßt werden.

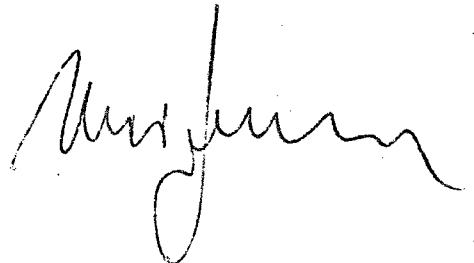
Ich werde mich aber im Rahmen der dem Sozialressort zustehenden Kompetenzen, so wie bisher, auch weiter dafür verwenden, daß den Behinderten Hilfe für eine bessere Mobilität gewährt wird.

So darf ich darauf hinweisen, daß Kriegsbeschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v.H. ohne

- 2 -

Rücksicht auf ihr Alter die Berechtigungsмарke zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung auf den Österreichischen Bundesbahnen unentgeltlich beziehen. Bei Pflege- oder Blindenzulagenempfängern erfolgt überdies noch die Beförderung einer Begleitperson kostenlos. Für beide Maßnahmen werden die Kosten vom Bund und aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds getragen.

Des Weiteren erhalten jene Behinderten, die als begünstigte Invalide nach dem Invalideneinstellungsgesetz im Erwerbsleben stehen und wegen der Schwere ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds eine Fahrtkostenbeihilfe in der Höhe von derzeit 2.900 Schilling jährlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. J. J. J." or a similar variation of initials.